

auch alle, die bis 31. März 1919 die deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben. Da diejenigen, die noch in Gefangenschaft sind, die Staatsbürgerschaft noch nicht erwerben konnten, gibt das Gesetz auch dann Anspruch, wenn der Kriegsgefangene, der noch nicht deutsch-österreichischer Staatsbürger ist und am 1. März 1919 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgeführt war, vom 1. August 1909 bis 1. August 1914 in Deutsch-Österreich gelebt hat. Ueberdies sieht das Gesetz auch vor, daß mit anderen Staaten Verträge geschlossen werden können, die den Kreis der Anspruchsberechtigten in Deutsch-Österreich erweitern.

Die wichtige Frage, wie es ist, wenn der Anspruchsberechtigte im Ausland wohnt — da jeder Ort Deutsch-Österreichs jetzt nahe der Grenze liegt, erkennt man die Bedeutsamkeit dieser Frage —, erledigt das Gesetz so: Wenn jemand länger als ein Jahr im Ausland wohnt, so hat eine deutsch-österreichische Behörde zu erkennen, ob sie noch weiter die Pension zahlen will. Von welchen Voraussetzungen die Behörde auszugehen hat, wird im Gesetz nicht einmal angedeutet. Da viele Anspruchsberechtigte im Ausland wohnen werden, weil sie dort wohnen müssen, darf dem freien Ermessen, das leicht in Willkür ausarten kann, nicht so weiter Spielraum gelassen werden, daß man einfach einer Familie, die ein Jahr im Ausland wohnt, die Pension entziehen könnte. Es ist folgendes zu beachten: Witwen und Waisen können ja im Ausland wohnen; sie braucht man in der Regel nicht, um zu wissen, ob ihnen der Anspruch noch zusteht. Invalide braucht man allerdings in der Nähe, damit man sehen kann, ob sich ihr Zustand gebessert hat. Deshalb würde sich folgende Textierung empfehlen: „Bei längerem als einjährigem Aufenthalt im Ausland kann der Weiterbezug der Rente, der vom Gesundheitszustand abhängt, an die Bedingung geknüpft werden, daß sich die Rentenempfänger in von der zuständigen Invalidenentschädigungskommission bestimmten Zeiträumen entweder im Inland oder bei einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung zur Untersuchung vorstellen. Bei Gewährung der Waisenteile über das 18. Lebensjahr hinaus kann die Militärversorgungskommission fordern, daß jedes halbe Jahr der Beweis dafür erbracht werde, daß die berufliche Ausbildung mit Erfolg fortgesetzt wird.“

Natürlich muß das Einkommen, das ein Rentenempfänger aus einer anderen Quelle als aus der Pension bezieht, die Pension mindern können. Das Gesetz ist auch in dieser Beziehung nicht knauserig. Es erklärt: Der Invalide, der nicht mehr als 500 Kronen monatlich verdient, erfährt infolge des Verdienstes keine Kürzung der Invalidenrente, auch die Witwen nicht, die nicht mehr als 250 Kronen monatlich verdienen, und die Waisen nicht, die nicht mehr als 150 Kronen monatliches Einkommen haben. Bei höherem Einkommen ist die Wirkung die, daß für zwanzig Kronen, die man über 500, 250 oder 150 Kronen monatlich verdient — die Pension selbst bleibt bei der Berechnung außer Betracht —, zehn Kronen von der Rente abgehen. Bezieht also ein Invalider eine Rente von 270 Kronen monatlich, steigert sich aber sein Verdienst auf 600 Kronen monatlich, so wird die Rente um 50 Kronen vermindert. Der Mann hat also dann ein Einkommen von 600 Kronen aus seinem Verdienst und 220 Kronen aus seiner Rente.

Die Einkommensteuer, die aus dem Rentenbezug zu entrichten ist, trägt ebenfalls der Staat. Die Unterbringung eines Rentenempfängers in einer Anstalt ist nur mit seiner Zustimmung zulässig.

Es können auch Abfertigungen statt der Renten gezahlt werden. Viele sind dafür, Abfertigungen nicht zuzulassen, denn der Staat will doch die Existenz des Anspruchsberechtigten für immer sicherstellen; wenn er ihm nun eine größere Summe in die Hand gibt, der Invalide oder die Witwe sie aber in einer Spekulation verliert, ist statt eines Versorgten ein Bettler da. Die Verjagung wäre um so berechtigter, als jetzt so große Pensionen gezahlt werden, daß der Invalide oder die Witwe auf Spekulationen nicht angewiesen ist. Der Entwurf wählt nun einen Mittelweg. Er sagt: Invalide, die nicht mehr als 25 Prozent Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben, können voll abgefertigt werden, Invalide mit 25 bis 35 Prozent Einbuße zu zwei Dritteln, alle anderen Invaliden und die Witwen können bis zur Hälfte abgefertigt werden. Damit ist erreicht, daß ganz ohne Einkommen fast niemand dasteht, auch wenn es ein Fehler war, daß er eine Abfertigung genommen hat.

Wie sind die Ansprüche durchzusetzen?

Das Gesetz gibt sehr hohe Ansprüche. Wichtig ist es nun: Wie sind sie durchzusetzen? Hier hat das Gesetz schwache Punkte.

Es sagt vor allem, daß alle Ämter verpflichtet sind, über die Ansprüche zu belehren und zu ihrer Durchsetzung behilflich zu sein. Aber das genügt nicht. Bedeutsam sind nur die wirklichen Mittel, durch die man ein Recht erlangen kann.

Das Gesetz erklärt nun: Die Anmeldung hat bei der politischen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) oder beim Invalidenamte zu erfolgen, im Ausland beim Konsulat. Das Ansuchen wird dann an die Invalidenentschädigungskommission geleitet; in jedem Lande muß es mindestens eine geben. Wie diese Kommissionen zusammengefaßt sein sollen, sagt das Gesetz nur ganz beiläufig. Es heißt: Vorsitzender ist der Landeshauptmann oder ein von ihm Bestimmter. Dann gibt es Abgesandte der Invaliden- und Jugendfürsorgeorganisationen, von den Invalidenorganisationen entsendete Ärzte, mit der Arbeiterversicherung vertraute Ärzte, Fachmänner für Fachunterricht und für Arbeiterversicherung und Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung. Aber über die Stärke jeder Gruppe sagt das Gesetz nichts. Noch ärger ist es, daß die Kommission als Plenum nie entscheidet, sondern nur Ausschüsse wählt, die die Entscheidung haben. Ueber die Zusammensetzung der Ausschüsse steht aber im Gesetz gar nichts; Doch das sind nicht alle Gebrechen des Verfahrens; Geplant ist, daß über den Anspruch vorerst nur die angestellten Beamten, also die Bürokraten, entscheiden sollen. Der Anspruchsberechtigte kann erst, wenn

Für die Kriegsopter.

Gemeinsame Bestimmungen für Invalide und Hinterbliebene.

Die Bestimmung, was geschehen sein muß, wenn der Anspruch auf Invaliden- oder Hinterbliebenenpension eingereicht soll, ist folgende: Man muß in seiner Gesundheit dadurch geschädigt worden sein, daß man militärische Dienste geleistet hat oder, ohne solche geleistet zu haben, in militärische Handlungen verwickelt worden ist. Diese Bestimmung ist erschöpfend, läßt aber bei Böswilligen Auslegungen zu, die zum Schaden von Personen reichen könnten, denen die Regierung die Pension zuerkennen will. Böswillige könnten sagen, Voraussetzung der Anspruchsberechtigung sei, daß vor der militärischen Dienstleistung eine Schädigung der Gesundheit überhaupt nicht bestanden habe, so daß derjenige, der wohl schon ein Led vor der Einrückung gehabt hat, dessen Leiden sich aber infolge der Dienstleistung verschlimmerte, keinen Anspruch habe. Wäre man vor böswilliger Auslegung sicher, so brauchte das Gesetz nicht mehr zu enthalten als der Entwurf; aber da man die Sicherheit nicht hat, sollte doch dabei stehen, daß auch Anspruch derjenige hat, der Verletzung infolge seines Leidens erfahren hat.

Man sollte auch nicht von „schädigendem Ereignis“ sprechen, denn wenn sich infolge des Militärdienstes ein Lungens oder Herzleiden bildet oder verschlechtert, so ist doch das kein Ereignis, als das gewöhnlich ein bestimmter, der Zeit nach abgegrenzter Vorgang angesehen wird. Statt der Worte „schädigendes Ereignis“ sollten die Worte gebraucht werden: „Gesundheitsschädigung oder Verschlimmerung des Leidens“.

Das Gesetz gibt Ansprüche, wenn man beim Militär gedient hat, unmittelbarer Kriegsteilnehmer war oder in einem militärischen Betrieb (dazu gehören auch die Militärspitäler) Dienste geleistet hat. Es sind also auch die Krankenpflegerinnen eingeschloßt, ebenso die Arbeiterinnen, die in einem militärischen Betrieb gearbeitet haben; sind diese Arbeiterinnen bei einer Arbeiterunfallversicherungsanstalt versichert gewesen, wird für Unfälle allerdings vom Staate keine Entschädigung geleistet, denn diese wird von der Unfallversicherungsanstalt gewährt. Außerdem sind diejenigen geschloßt, die als Zivilisten in militärische Handlungen verwickelt, also etwa von Fliegerbomben getroffen wurden.

Sehr weitgehend ist das Gesetz bei der Anrechnung der Staatsbürgerschaft. Ansprüche haben nicht nur diejenigen, die deutsch-österreichische Staatsbürger gewesen sind, als ihnen das Unalid widerspricht, sondern